

Produktübersicht Zuschussprodukte

Produkt	Umsatzersatz November („UE Nov“)	Umsatzersatz Dezember („UE Dez“)	Umsatzersatz II („UE indirekt“)
Beihilfen-Regime	Befristeter Beihilfenrahmen	Befristeter Beihilfenrahmen	Befristeter Beihilfenrahmen
Betrachtungszeitraum	3. November 2020 – 6. Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> 7. - 31. Dezember 2020 (u.a. Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe) 7. – 23. Dezember 2020 (u.a. Seilbahnen) 26. – 31. Dezember 2020 (u.a. Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen) 	1. November – 31. Dezember 2020
Antragsberechtigt	direkt betroffene Unternehmen gemäß Branchenabgrenzung im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation		<ul style="list-style-type: none"> indirekt betroffene Unternehmen (mind. 50% der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen) <ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfall von mind. 40% Umsätzen in einer Branche gemäß Anhang 2 der VO
Berechnung	Vorjahresumsatz (November 2019) ermittelt durch die Finanzverwaltung auf Basis abgegebener UVA bzw. Steuererklärungen abzgl. Umsätze in nicht betroffenen Branchen, aliquotiert auf die beantragten Tage , davon: <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich 80% für direkt betroffene Unternehmen 20%, 40% oder 60% für Einzelhandel 	Vorjahresumsatz (Dezember 2019) ermittelt durch die Finanzverwaltung auf Basis abgegebener UVA bzw. Steuererklärungen abzgl. Umsätze in nicht betroffenen Branchen, aliquotiert auf die beantragten Tage , davon: <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich 50% für direkt betroffene Unternehmen 12,5%, 25% oder 37,5% Einzelhandel 	Anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallender, vergleichbarer Vorjahresumsatz im prozentuellen Ausmaß der indirekten Betroffenheit, davon: <ul style="list-style-type: none"> 12,5% - 80% abhängig von der Branche gemäß Anhang 2 zur VO
Mindestbetrag	Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe beträgt EUR 2.300,00¹⁾	Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe beträgt EUR 2.300,00¹⁾ bzw. EUR 500,00 (bei einem Betrachtungszeitraum von nicht mehr als 7 Tagen)	Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe beträgt EUR 1.500,00^{1) +2)}
Obergrenze	EUR 800.000³⁾		
Abzüge	<u>Kürzung der Obergrenze um finanzielle Maßnahmen nach 3.1 des Befristeten Beihilferahmens, insbesondere:</u> <ul style="list-style-type: none"> Fixkostenzuschüsse 800.000 Lockdown-Umsatzersatz Ausfallbonus 100%-Haftungen iZm Krediten zur Bewältigung der Covid-19-Krise von aws oder ÖHT Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds. 		
Antragstellung	bis 15. Dezember 2020	bis 20. Jänner 2021	ab 16. Februar 2021 bis 30. Juni 2021
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Beantragung vor FKZ 800.000 und Verlustersatz Unzulässig, wenn FKZ 800.000 für Betrachtungszeitraum „November“ in Anspruch genommen wird (<i>Rückzahlung FKZ 800.000 möglich</i>). 	<ul style="list-style-type: none"> Beantragung vor FKZ 800.000 und Verlustersatz Unzulässig, wenn FKZ 800.000 für Betrachtungszeitraum „Dezember“ in Anspruch genommen wird. (<i>Rückzahlung FKZ 800.000 möglich</i>). 	<ul style="list-style-type: none"> Unzulässig, wenn für beantragte Zeiträume ein FKZ 800.000 oder Verlustersatz in Anspruch genommen wird. Unzulässig, wenn für November oder Dezember 2020 ein Ausfallbonus in Anspruch genommen wird Für direkt betroffene Umsätze kann kein Lockdown-Umsatzersatz II gewährt werden

1) Beträgt der beihilfenrechtliche Höchstbetrag weniger als der Mindestbetrag, so kann nur dieser geringere Betrag als Lockdown-Umsatzersatz gewährt werden.

2) Sind beim Antragsteller 100% seiner Umsätze begünstigte Umsätze und liegt ein Umsatzausfall von mindestens 80% vor, so beträgt die Mindesthöhe EUR 2.300.

3) Umsatzersatz II darf den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfall sowie gemeinsam mit Zahlungen iZm Kurzarbeit den anteiligen auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz nicht übersteigen